

HUNGARIAN LEGISLATION

UNGARNS FAMILIENRECHTSGESETZBUCH

Ungarns Familienrechtsgesetzbuch ist das öfters geänderte: Gesetz No IV vom Jahre 1952 über die Ehe, die Familie und die Vormundschaft.

Die Regeln der Ehescheidung wurden durch die folgenden Gesetze verändert:

- Gesetz No I. vom Jahre 1974,
- Gesetz No IV. vom Jahre 1986 und
- Gesetz No. XXXI. vom Jahre 1995.

Die Regeln der Ehescheidung und des nachehelichen Ehegattenunterhaltes sind nach der heutigen Fassung des Gesetzes die Folgenden:

§ 18.

(1) Das Gericht scheidet die Ehe auf Antrag jedes bzw. auf gemeinsamen Antrag beider Ehegatten, wenn das Eheleben völlig und unheilbar zerrüttet ist. In der Entscheidung der Ehescheidung ist das Interesse des Minderjährigen Kindes zu berücksichtigen.

(2) Auf das völlige und unheilbare Scheitern der Ehe weist die auf die Scheidung der Ehe gerichtete endgültige, einflussbare, gleichlautende Willenserklärung der Ehegatten. Diese Entschliessung ist dann als endgültige zu erachten, falls

(a) die Ehegatten sich über die elterliche Sorge (die Unterbringung des Kindes), den Kindesunterhalt, das Umgangsrecht des nichtsorgeberechtigten Elternteils, den Ehegattenunterhalt, die Benutzung der gemeinsamen Wohnung und die Verteilung des gemeinsamen Vermöge – mit Ausnahme des Aufhebens des gemeinsamen Eigentums an Immobilien – vereinbaren, und die Vereinbarung vom Gericht genehmigt worden ist, oder

(b) die Lebensgemeinschaft zwischen den Ehegatten mindestens seit drei Jahren in der Weise unterbrochen

ist, dass sie in verschiedenen Wohnungen wohnen, und das beweisen, dass sie die elterliche Sorge (die Unterbringung des Kindes) und den Unterhalt des gemeinsamen Kindes den Interessen des Kindes entsprechend geregelt haben.

(3) Die Änderung der Vereinbarung über die Regelung von Dauerhaften Rechtsverhältnissen der Parteien kann binnen zwei Jahren von der Genehmigung des Vergleichs – auch im Falle von Vorhandensein der anderen gesetzlichen Voraussetzungen – vor dem Gericht nur dann beantragt werden, wenn die Änderung das Interesse des minderjährigen Kindes der Parteien dient, bzw. wenn die Vereinbarung wegen der Änderung der Umstände das Interesse einer der Parteien schwer verletzt.

§ 19.

Die Scheidungsklage ist von den Ehegatten persönlich zu erheben. Auch der beschränkt geschäftsfähige Ehegatte kann die Klage selbst – ohne die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters – erheben. Falls der Ehegatte unter einer Geschäftsfähigkeit ausschliessender Pflegschaft steht, ist zur Klageerhebung in seinem Namen – mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde – sein gesetzlicher Vertreter berechtigt.

§ 20.

Im Falle der gerichtlichen Auflösung der Ehe endet die Ehe am Tage des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils.

§ 21.

(1) Im Falle der Ehescheidung kann derjenige Ehegatte von seinem vorherigen Ehegatten Unterhalt verlangen, der ohne seines Verschuldens auf den Unterhalt bedürftig ist, es sei denn, dass er wegen seinem während des Bestehens der Ehe erwiesenen Verhalten auf den Unterhalt unwürdig geworden ist. Der Unterhalt kann nur in der Höhe verlangt werden, dass es den Lebensunterhalt des Unterhaltsschuldners, und auch deren Personen nicht gefährde für deren Unterhalt der

Unterhaltsschuldner in der mit dem Anspruchsteller gleichen Rangreihe Unterhaltspflichtig ist.

(2) Die Unterhaltspflicht kann auch für eine bestimmte Zeitdauer festgestellt werden, wenn es anzusehen ist, dass die Bedürftigkeit des Berechtigten nach dem Ablauf dieser Zeitdauer erlischt.

§ 22.

(1) Falls in den Umständen die für die Feststellung entweder der gemeinsam vereinbarten, oder durch das Gericht beurteilten Unterhalt zugrunde Liegen wesentliche Änderung eingetreten ist, kann man die Änderung des Unterhaltsbetrage beantragen.

(2) Das Recht auf einen Unterhalt erlischt wenn der Berechtigte in eine neue Ehe eingeht, wenn er wegen seinen Verhalten auf den Unterhalt nachträglich unwürdig geworden ist, oder wenn der Berechtigte nicht mehr Unterhaltsbedürftig ist. In dem letztgenannten Fall lebt aber das Recht auf Unterhalt wieder auf, wenn der vorher Berechtigte erneut bedürftig wird.

(3) Falls der geschiedene Ehegatte nur nach fünf Jahren nach der Ehescheidung Unterhaltsbedürftig wird, kann er von seinem vorherigen Ehegatten nur unter besonders billigenden Umständen Unterhalt verlangen.

*Die Rangreihe der Unterhaltspflicht und der Unterhaltsberechtigung des Ehegatten sind unter den Regeln des Verwandtenunterhaltes geregelt.
Zur Rangreihe der Unterhaltspflicht des Ehegatten seinem Ehegatten gegenüber:*

§ 60.

(1) gegenüber seinem Verwandten ist in dem durch die nachstehenden Vorschriften festgestellten Kreis derjenige unterhaltsberechtig, der nicht imstande ist sich selbst zu erhalten und auch keinen Ehegatten hat, der zu seinem Unterhalt verpflichtbar wäre.

Zur Rangreihe der Unterhaltsberechtigung des Ehegatten von seinem Ehegatten bzw. vorherigen Ehegatten:

§ 64.

(2) In der Rangreihe der Unterhaltsberechtigung geht das Kind dem Ehegatten und dem geschiedenen Ehegatten, der Ehegatte und der geschiedene Ehegatte jedoch – in der gleichen Rangreihe – dem übrigen Verwandten vor.

(3) Im gerechtfertigten Fall kann das Gericht - auf Antrag - die Reihenfolge der Unterhaltsberechtigung auch abweichend den Absätzen (1) und (2) bestimmen.